

**Postulat Heselhaus Sabine und Mit. über die Prüfung der funktionellen Trennung von Aufsicht und Entscheidungsinstanz sowie über die Möglichkeit eines unabhängigen Justizaufsichtsgremiums im Kanton Luzern**

eröffnet am 23. März 2026

Der Regierungsrat wird beauftragt, zu prüfen und Bericht zu erstatten, ob die geltende verfassungs- und gesetzesrechtliche Ordnung im Kanton Luzern eine ausreichende funktionelle Trennung zwischen gerichtlicher Entscheidungsinstanz, Gerichtsverwaltung und Aufsicht über die Justiz gewährleistet, und ob zur Stärkung der Transparenz, des Vertrauens und der Gewaltenteilung gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht, insbesondere im Hinblick auf die in § 66 Absatz 2 der Kantonsverfassung vorgesehene Möglichkeit, weitere oder unabhängige Aufsichtsorgane – namentlich in Form eines Justizrates oder eines vergleichbaren unabhängigen Aufsichtsgremiums – vorzusehen.

**Begründung:**

Die richterliche Unabhängigkeit ist ein zentrales Element des Rechtsstaates und die Voraussetzung für die wirksame Durchsetzung der Grund- und Menschenrechte. Gleichzeitig setzt das Vertrauen der Bevölkerung in die Justiz voraus, dass Zuständigkeiten klar geregelt sind und Aufsichtsfunktionen so ausgestaltet werden, dass sie auch institutionell nachvollziehbar und glaubwürdig wahrgenommen werden können.

Gemäss § 65 der Kantonsverfassung (KV) leitet das Kantonsgericht die Gerichtsverwaltung und vertritt die ihm unterstellten Justizbehörden. Nach § 66 Absatz 1 KV übt das Kantonsgericht die Aufsicht über die übrigen Gerichte und die ihm unterstellten Justizbehörden aus. § 66 Absatz 2 KV sieht ausdrücklich vor, dass durch Gesetz weitere Aufsichtsorgane eingesetzt werden können.

Das Justizgesetz konkretisiert diese Ordnung, insbesondere in § 21 JusG, wonach das Kantonsgericht die Aufsicht über die erstinstanzlichen Gerichte und weitere Justizbehörden ausübt und im Rahmen dieser Aufsicht die Gerichtsverwaltung leitet. Diese Regelung führt dazu, dass das Kantonsgericht in verschiedenen Konstellationen gleichzeitig als oberste Rechtsmittelinstanz, als Verwaltungsorgan der Justiz und als Aufsichtsbehörde tätig ist.

Eine solche Konzentration von Funktionen ist verfassungsrechtlich grundsätzlich zulässig, kann jedoch Fragen nach der funktionellen Trennung und der institutionellen Distanz aufwerfen, insbesondere wenn organisatorische oder disziplinarische Fragen zu beurteilen sind oder wenn die Aufsicht über Behörden ausgeübt wird, deren Entscheide gleichzeitig Gegenstand gerichtlicher Verfahren sein können. Aus rechtsstaatlicher Sicht ist entscheidend, dass Aufsicht nicht als Selbstkontrolle erscheint und dass ausreichende institutionelle Distanz gewährleistet ist.

Auf Bundesebene haben die Geschäftsprüfungskommissionen am 24. Januar 2025 eine parlamentarische Initiative (Pa.Iv. 25.401) eingereicht mit dem Ziel, ein differenziertes Disziplinarsystem für Richterinnen und Richter einzuführen<sup>1</sup>. Anlass waren verschiedene Vorkommnisse, bei denen das geltende Recht nur unzureichende Instrumente zwischen Untätigkeit und Amtsenthebung vorsah. In den dazu eingeholten Rechtsgutachten (Thurnherr, Tanquerel) wird hervorgehoben, dass organisatorische Aufsicht, disziplinarische Verantwortlichkeit und richterliche Unabhängigkeit klar voneinander zu unterscheiden sind und dass Aufsichtsfunktionen so ausgestaltet sein müssen, dass sie nicht in Konstellationen erfolgen, in denen eine ausreichende institutionelle Distanz fehlt.

Die Gutachten zeigen zudem, dass verschiedene Modelle einer unabhängigen oder funktionell getrennten Aufsicht bestehen, insbesondere in Form von Justizräten oder vergleichbaren Gremien, welche ausserhalb des gerichtlichen Instanzenzuges angesiedelt sind und organisatorische sowie disziplinarische Fragen behandeln, ohne in die richterliche Entscheidungsfreiheit einzugreifen.

Andere Kantone kennen entsprechende Lösungen, bei denen unabhängige Aufsichtsgremien für Fragen der Organisation, der Auswahl, der Weiterbildung oder der Disziplin zuständig sind, während die richterliche Rechtsprechung weiterhin vollständig unabhängig bleibt.

Vor diesem Hintergrund erscheint es sachlich angezeigt zu prüfen, ob die in § 66 Absatz 2 KV vorgesehene Möglichkeit, weitere Aufsichtsorgane einzusetzen, genutzt werden soll, um eine klarere funktionelle Trennung zwischen Entscheidungsinstanz, Gerichtsverwaltung und Aufsicht zu gewährleisten und damit das Vertrauen in die Justiz langfristig zu stärken.

*Heselhaus Sabine*

Bolliger Roman, Frank Reto

---

<sup>1</sup> Quelle:

[https://www.parlament.ch/press-releases/Pages/mm-gpk-2025-01-24.aspx?utm\\_source=chatgpt.com](https://www.parlament.ch/press-releases/Pages/mm-gpk-2025-01-24.aspx?utm_source=chatgpt.com)

Nach Erkenntnissen der Geschäftsprüfungskommissionen der eidgenössischen Räte (GPK) kommt es auch an den eidgenössischen Gerichten immer wieder zu Fehlverhalten von Richterinnen und Richtern. Eine Sanktionierung ist nicht möglich – mit Ausnahme der Amtsenthebung. Um das Vertrauen in die eidgenössischen Gerichte und deren Funktionsfähigkeit zu stärken, halten es die GPK für notwendig, ein Disziplinarsystem einzuführen. Hierfür reichen sie die parlamentarische Initiative (pa. Iv.) [25.401](#) ein. Bei deren Umsetzung ist den Grundsätzen der richterlichen Unabhängigkeit, der Organisationsautonomie und der Gewaltentrennung Rechnung zu tragen.